

**1. Änderungssatzung vom 25. Juni 2007  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der  
Gemeinde Neustadt am Rennsteig (Marktgebührensatzung) vom 10. Dezember 2003**

Auf Grund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Rstg. folgende 1. Änderungssatzung zur Marktgebührensatzung der Gemeinde Neustadt/Rstg. vom 10. Dezember 2003.

**I.**

**§ 3  
Höhe der Gebühr**

*Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

- (1)
- (a) Die Grundgebühr beläuft sich auf 3,00 € pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal 3,50 m tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
  - (b) Die Gebühr für zusätzliche außerhalb des Standes aufgestellte Warenstände oder andere als Ablage für Waren genutzte Gegenstände wird auch nach Frontlänge bemessen und beträgt ebenfalls 1,50 € je angefangenen Meter.
  - (c) Warenstände oder Warenablagen, die größer als 3,50 m<sup>2</sup> sind, werden als weiterer Stand mit Grundgebühr belegt.
  - (d) Für Standtiefen von über 3,50 m bis maximal 4,00 m ist ein Zuschlag von 50 % der Gebühren auf die laufende Meterzahl zu entrichten.
  - (e) bei Inanspruchnahme eines Energieanschlusses ist eine Pauschalgebühr in Höhe von 2,00 Euro zu entrichten;
  - (f) Der Marktmeister kann nach eigenem Ermessen bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Höhe der Gebühren festlegen.

**II.**

Die 1. Änderungssatzung vom 25.06.2007 zur Marktgebührensatzung vom 10.12.2003 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Neustadt/Rstg., den 25. Juni 2007

**GEMEINDE NEUSTADT AM RENNSTEIG**

Macheleidt  
Bürgermeister